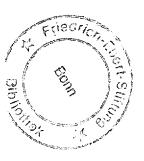


Ausführungsbestimmungen

zur Satzung des Deutschen Gewerkschafts-Bundes für den Landesbezirk Bayern

A 97 - 05276



A 97 - 05276

Ausführungsbestimmungen

zur Satzung des Deutschen Gewerkschafts-Bundes für den Landesbezirk Bayern

§ 1 Name, Sitz, Bereich

Auf Grund des § 14 der Bundessatzung des Deutschen Gewerkschafts-Bundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (beschlossen am 13. Oktober 1949 in München) ist der Landes bezirk Bayern mit dem Sitz in Münch en gebildet worden. Er umfaßt das Gebiet des Landes Bayern, einschließlich Linda u und führt die Bezeichnung

Deutscher Gewerkschafts-Bund Landesbezirk Bayern.

Die Kreisausschüsse des DGB unterstehen dem Landesbezirksvorstand. Alle bezirklichen Organe der dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften im Landesbezirk Bayern sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 2

Aufgaben

- Für die Organe des Landesbezirks sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Kongresses, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses verbindlich.
- 2. Dem Landesbezirksvorstand obliegt insbesondere
 - a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten;
 - b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 der Bundessatzung im Landesbezirk zu behandeln;
 - c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
 - d) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Kreisausschüsse.
- Der Landesbezirksvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Außenstellen der Landesbezirksverwaltung errichten.

§ 3 Aufbau

Die Organe des Landesbezirks sind:

Der Landesbezirksvorstand, der Landesbezirksausschuß, die Landesbezirkskonferenz.

§ 4 Landesbezirksvorstand

Die Geschäfte des Landesbezirks werden vom Landesbezirksvorstand geführt.

Der Landesbezirksvorstand besteht aus: dem Landesbezirksvorsitzenden,

2 weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern,

dem Vorsitzenden des Bezirksbeamtenausschusses

und 14 weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern müssen die Hälfte Vertreter der angeschlossenen Gewerkschaften sein.

Der Landesbezirksvorstand wird durch die Landesbezirkskonferenz gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuß.

Landesbezirksausschuß

Der Landesbezirksausschuß besteht aus: je einem Bezirksleiter der Gewerkschaften oder seinem Stellvertreter;

Gewerkschaften mit mehr als 50 000 Mitgliedern im Landesbezirk Bayern können einen weiteren Delegierten in den Landesbezirksausschuß entsenden;

sieben Vertretern der Kreisausschüsse und dem Landesbezirksvorstand.

Die Abteilungsleiter der Landesbezirksverwaltung und die Leiter der Außenstellen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksausschusses teil.

Vertreter von Fachausschüssen könen bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Landesbezirksausschusses zugezogen werden.

Der Landesbezirksausschuß hat den Landesbezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen.

Der Landesbezirksausschuß wählt vor jeder ordentlichen Landesbezirkskonferenz eine aus 7 Mitgliedern bestehende Antragsprüfungskommission.

Fünf dieser sieben Mitglieder müssen den angeschlossenen Gewerkschaften, zwei den Bundesorganen angehören.

Der Landesbezirksausschuß soll alle 6 Monate zusammentreten, im Bedarfsfalle jedoch öfter.

Die Einberufung des Landesbezirksausschusses erfolgt durch den Landesbezirksvorstand. Den Vorsitz führt der Landesbezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 6

Landesbezirkskonferenz

- Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Landesbezirkskonferenz, welche vom Landesbezirksvorstand nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesvorstand einberufen wird, statt.
- 2. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann einberufen werden auf
 Veranlassung des Bundesvorstandes,
 auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder im Einvernehmen mit dem
 Bundesvorstand, wenn mehr als die
 Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften oder Gewerkschaften, die mehr
 als die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder im Landesbezirk erfassen, eine solche beantragen.

- 3. Die Vorbereitung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz obliegt dem Landesbezirksvorstand. Der Landesbezirksvorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen den Vorsitz auf allen Landesbezirkskonferenzen. Es gilt in sinngemäßer Anlehnung an die Geschäftsordnung des Bundeskongresses die übliche parlamentarische Ordnung.
- 4. Die Aufgaben der Landesbezirkskonferenz ergeben sich aus § 14 Ziffer 9 der Bundessatzung.
- 5. Die ordentliche Landesbezirkskonferenz, welche im Zeitraum von drei Monaten nach dem ordentlichen Bundeskongreß durchgeführt werden soll, wählt den Landesbezirksvorstand, der vor der Übernahme der Geschäfte gemäß § 14, Ziffer 3 der Bundessatzung der Bestätigung durch den Bundesausschuß bedarf.
- 6. Die Einberufung der ordentlichen Landesbezirkskonferenz ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Monate vor Stattfinden den Kreisausschüssen und den angeschlossenen Gewerkschaften mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß Anträge spätestens 3 Wochen vor der Konferenz von den ange-

- schlossenen Gewerkschaften und den Kreisausschüssen an den Landesbezirksvorstand eingereicht werden müssen.
- Die Anträge und der Geschäftsbericht müssen den Delegierten und den Kreisausschüssen 8 Tage vor der Landesbezirkskonferenz übermittelt werden.
- Auf der Landesbezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet und im Rahmen der Bundesbeschlüsse die bezirkliche Bundesarbeit festgelegt sowie die satzungsgemäßen Wahlen durchgeführt.

Die Landesbezirkskonferenz besteht aus 120 Delegierten und dem Landesbezirksvorstand.

Die Delegierten werden zu 2/3 von den angeschlossenen Gewerkschaften und zu 1/3 von den Bundesorganen gestellt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl Mitglieder. Geringe Abweichungen, die sich durch die Aufschlüsselung ergeben, sind zulässig.

Für jeden Delegierten muß ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Bei außerordentlichen Landesbezirkskonferenzen können auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes die in Ziffer 6 vorgesehenen Fristen vertretbar gekürzt werden.

(Beschlossen durch die erste ordentliche Landesbezirks-Konferenz Bayern.

München, 13. Mai 1950.

Abgeändert in der 3. ordentlichen Landesbezirkskonferenz Bayern am 15. und 16. Januar 1955 in München.)